



wir & hier
Amtsblatt der Stadt Wilsdruff

WILSDRUFF
Wirtschaft · Wohnen · Wohlfühlen



Ausgabe 09/2020 • 30. April 2020



Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf/Blankenstein, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach/Birkenhain, Mohorn/Grund, Oberhermsdorf

Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff

Wir sind wieder für Sie da!

Online kann jeder...
Ihr Einkauf kann warten?
Wir freuen uns drauf!

WILSDRUFF
Wirtschaft · Wohnen · Wohlfühlen

Händler & Geschäfte
der Stadt
Wilsdruff

WIR BRAUCHEN SIE JETZT –
damit wir in Zukunft auch für Sie da sein können!

BLEIBEN SIE UNS TREU



www.wilsdruff.de



Amtliche Bekanntmachung

Aktuelle Verfügungen und Antworten auf Ihre Fragen

Die Allgemeinverfügungen haben einen Stand vom 20. April 2020 (Redaktionsschluss). Zwischenzeitlich kann es schon wieder Änderungen geben. Aktuelle Informationen finden Sie unter www.wilsdruff.de.

Bei Fragen erreichen Sie die Stadtverwaltung Wilsdruff unter der Telefonnummer 035204 463-0 oder per E-Mail post@swwilsdruff.de. Das Bürgerbüro Wilsdruff ist unter der Telefonnummer 035204 463-120 oder per E-Mail buergerbuero@swwilsdruff.de erreichbar. Das Bürgerbüro in Kesselsdorf ist bis auf Weiteres nicht geöffnet.

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums

für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 17. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsatz

- (1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zu der Partnerin oder dem Partner auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung einzuhalten (Kontaktbeschränkung). Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund- Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehört auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlene diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.
- (2) Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tages-touristische Ausflüge.

§ 2 Kontaktbeschränkung

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine oder in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts gestattet.
- (2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

§ 3 Verbot von Ansammlungen von Menschen

- (1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen.
- (2) Ausgenommen sind
 - 1. Veranstaltungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
 - 2. unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen zwingend notwendig sind,
 - 3. Zusammenkünfte im engsten Familienkreis von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender und bei Gottesdiensten bis 15 Besucher. 2Das gilt auch für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen,
 - 4. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird; im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5,
 - 5. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie zur Notbetreuung,
 - 6. Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,
 - 7. der Besuch von Kindeinrichtungen zur Notbetreuung.
- (3) Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag insbesondere für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 4 Betriebsuntersagungen

- (1) Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet werden:
 - 1. Sportstätten, Vereinssport, Fitness- und Sportstudios, Wellnesszentren, Badeanstalten, Saunas und Dampfbäder, Spielplätze,
 - 2. Theater, Musiktheater, Filmtheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opern, Angebote in Literaturhäusern, Museen, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Ausstellungen, Ausstellungshäuser, Planetarien, Tierparks, Botanische und Zoologische Gärten,
 - 3. Angebote von Bildungseinrichtungen, Fort- und Weiterbildungs-

Amtliche Bekanntmachung

- stätten, Volkshochschulen, Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger, Musikschulen, Bibliotheken,
4. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendherbergen, Schullandheime,
 5. Messen, Spezialmärkte,
 6. Volksfeste, Jahrmärkte, Tanzlustbarkeiten, Tanzschulen, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Vergnügungstätten, Freizeit- und Vergnügungsparks,
 7. Seniorentreffpunkte, Reisebusreisen, Stadtführungen.
- (2) Erlaubt ist insbesondere die Öffnung von
1. öffentlichen und freien Schulen zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung und Durchführung sowie zur Notbetreuung,
 2. Fachbibliotheken und Archiven,
 3. Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,
 4. Hochschulen und der Berufsakademie,
 5. Ausbildungseinrichtungen der Behörden,
 6. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung,
 7. Handwerksbetriebe und Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 8. Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Ausübung des Sports in Sportstätten durch schriftliche Genehmigung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gestattet werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn
1. ein Arbeitsvertrag für die Sportlerinnen und Sportler besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder
 2. die Sportlerinnen und Sportler dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören und der Eigentümer oder Betreiber der jeweiligen Sportstätte die Antragstellung schriftlich befürwortet und bestätigt, dass die Ausübung des Sportes unter Beachtung der hygienischen Anforderungen auf der Sportanlage möglich ist.

§ 5 Gastronomiebetriebe

Der Betrieb von Gastronomiebetrieben jeder Art ist untersagt. Dies gilt auch für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Personalrestaurants sowie Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

§ 6 Hotels und Beherbergungsbetriebe

Der Betrieb von Hotel- und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken sind untersagt. Gestattet sind notwendige Übernachtungsangebote, wie zum Beispiel für Geschäftsreisende. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Hygienevorschriften für notwendige Übernachtungsangebote erlassen.

§ 7 Geschäfte und Betriebe

(1) Der Betrieb von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel ist

grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist dort nur die Öffnung von folgenden Geschäften des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen sowie Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs und von Geschäften, die über einen separaten Kundenzugang von außen und nicht über mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche verfügen. Eine Reduzierung durch Absperrung der Ladenfläche oder ähnliche Maßnahmen sind unzulässig.

- (2) Die Öffnung von Ladengeschäften ist untersagt. Ausgenommen sind:
1. Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbstgezeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse,
 2. für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsalons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf,
 3. Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern, soweit sie sich nicht in Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel befinden. Eine Reduzierung der Ladenfläche durch Absperrung oder ähnliche Maßnahmen sind unzulässig,
 4. Großhandelsgeschäfte.
- (3) Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn
1. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,
 2. das Personal und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5,
 3. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,
 4. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt,
 5. weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.

§ 8 Dienstleistungsbetriebe

- (1) Der Betrieb von Dienstleistungsbetrieben mit unmittelbarem Kundenkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen ist untersagt.
- (2) In Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr und im Wartebereich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Wartebereich dürfen sich nicht mehr als zehn Personen aufhalten.

§ 9 Besuchsbeschränkungen

- (1) Untersagt wird der Besuch von
1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen beispielsweise der Besuch naher Angehöriger, zur Sterbebegleitung naher Angehöriger einschließlich der seelsorgerischen Betreuung,
 2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die vom

Amtliche Bekanntmachung

Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,

3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 [BGBl. I S. 1045], das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 [BGBl. I S. 587] geändert worden ist),
 4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 13 Absatz 3 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 1, 34 Satz 1, 35, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, 42 Absatz 1 Satz 2 und 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospizen und zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen.
 - (3) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 4 sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des Allgemeinen Sozialdienstes, des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte oder von Richtern und sonstigen Verfahrensbeteiligten bei einer gerichtlich angeordneten persönlichen Anhörung und bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren Besuch im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. 3Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.
 - (4) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken, nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude sowie zu Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.
 - (5) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverböten nach Absatz 1 zulassen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.
 - (6) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 in besonderem Maße hinzuweisen.
 - (7) Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen, oder medizinischen Zwecken und zur Durchführung ambulanter Hilfen sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude und Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

§ 10 Verschärfende Maßnahmen

Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis beziehungsweise einer Kreisfreien Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 11 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben,
 1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
 2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
 3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. 2Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. 3Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
 1. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 1 den Mindestabstand nicht einhält oder gegen § 2 Absatz 2 verstößt, oder fahrlässig beziehungsweise vorsätzlich,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Veranstaltung, Ansammlung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen betreibt, Reisebusreisen oder Stadtführungen durchführt,
 4. entgegen § 4 Absatz 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
 5. entgegen § 5 Gastronomiebetriebe betreibt,
 6. entgegen § 6 Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt oder Unterkünfte zur Verfügung stellt,
 7. entgegen § 7 Absatz 1 und 2 Ladengeschäfte des Einzelhandels öffnet,
 8. entgegen § 8 Absatz 2 als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs zulässt, dass sich in Wartebereichen mehr als zehn Personen aufhalten,
 9. entgegen § 9 Absatz 1 eine Einrichtung betritt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. März 2020, Az. 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen) (SächsABl. SDr. S. S 302) außer Kraft.

Dresden, den 17. April 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Amtliche Bekanntmachung**Allgemeinverfügung****Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie****Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung****Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt****vom 17. April 2020, Az: 15-5422/4**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 3. Mai 2020 gilt:

1.1 An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen finden kein Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen statt. Bei der Erbringung schulischer Leistungen sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, nicht in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten.

Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Durchführung von Prüfungen und Konsultationen. Ferner kann Unterricht jeweils in den Abschlussklassen und -jahrgängen an allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der entsprechenden Bildungsgänge an den Schulen des zweiten Bildungsweges), an berufsbildenden Schulen und an den Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) erteilt werden. Voraussetzung ist, dass beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, schulfremden Prüfungsteilnehmern, Lehrkräften und sonstigem erforderlichem Personal in den Schulgebäuden die Einhaltung der hygienischen Anforderungen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes gemäß dem Schreiben vom 9. April 2020, Aktenzeichen 23-5422.19/6 (Anlage 3) gewährleistet ist.

1.2 In Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.

1.3 Internate an Schulen sind weiterhin geschlossen. Es findet keine Betreuung statt. Dies gilt nicht zur Absicherung der Prüfungen und des Unterrichts in den Abschlussjahrgängen (siehe 1.1). Es gilt ebenfalls nicht für die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19.03.2020 genannten Einrichtungen.

1.4 Kinder, Schülerinnen und Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen außer zum Zwecke des Unterrichts in den Abschlussklassen und -jahrgängen, der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsteilnahme nicht betreten.

2. In allen Grund- und Förderschulen, Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird ein Notbetreuungsangebot wie folgt zur Verfügung gestellt:

2.1 Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und Förderschulen sichert der Freistaat Sachsen grundsätzlich am Standort der Grund- und Förderschule in Abstimmung mit dem Schul- und Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot.

2.2 Für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schüler an Förderschulen unabhängig von der Jahrgangsstufe, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer berufli-

chen Tätigkeit nicht leisten können, sichert der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Schul- und dem Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot.

2.3 An den Kindergärten und -krippen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird das Notbetreuungsangebot durch den Träger der Einrichtung während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.

2.4 An den Kindertagespflegestellen wird das Notbetreuungsangebot durch die Kindertagespflegeperson während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.

3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn

- beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,

- nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:

- o Gesundheitsversorgung und Pflege,
- o Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),
- o Öffentlicher Personennahverkehr,
- o Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,
- o Schuldienst und Kindertagesbetreuung (einschließlich Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
- o Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten

- o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreiben.

4. Die Personensorgeberechtigten weisen ihre Tätigkeit in einem Formblatt (Anlage 2, abrufbar unter www.coronavirus.sachsen.de) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn (bei Selbständigen und Freiberuflern durch Unterschrift an derselben Stelle des Formulars), in der auch bestätigt wird, dass der Personensorgeberechtigte für den Betrieb der Kritischen Infrastruktur zwingend erforderlich ist. Die Bestätigung kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann, binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden. Bei

Amtliche Bekanntmachung

Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf erfolgt der Nachweis durch entsprechende Glaubhaftmachung.

5. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesen Fällen bedarf es zur Notbetreuung des Kindes der Zustimmung des örtlichen Jugendamtes.
6. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in Ziffern 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und der daraus sich ergebenden Pflichten zu sorgen.
7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafverfolgungsvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. April 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 23. März 2020, Aktenzeichen 15-5422/4, tritt an diesem Tag außer Kraft.

Anlagen:

1. Liste der Sektoren der Kritischen Infrastruktur
2. Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule
3. Schreiben Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 9. April 2020; Az.: 23-5422.19/6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

In den Schulen und Kindertageseinrichtungen besteht weiterhin eine Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten. Für eine Unterbrechung von Infektionsketten in Schulen und in der Kindertagesbetreuung ist eine Schließung der Einrichtungen zumindest für einen weiteren Zeitraum erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch in anderen Bundesländern wird in Vollzug des IfSG entsprechend vorgegangen.

Zwar erkranken Kinder und Jugendliche nach bisherigen Erkenntnissen in der Regel nicht schwer an Covid-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV-2 sein, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen.

Eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften und Hygieneketten kann in Schulen und Kindertageseinrichtungen – abhängig vom Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen – nicht immer sichergestellt werden. Auch ergeben sich im Schulalltag mannigfaltige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass es über Schulen und die genannten Gemeinschaftseinrichtungen zu einem Eintrag in die Familien und andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens kommt. Dadurch wurde sich der Infektionsdruck auf die mittlere Generation der Erwerbstätigen als auch auf die höheren Altersgruppen, bei denen die Gefahr schwerer Verläufe der Erkrankung mit Covid-19 erhöht, steigen.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlich begrenzten Zeitraum bis zum 3. Mai 2020 die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen zu verlangsamen und zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Bundesländern und darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte in fast 5.000 Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für einen weiteren Zeitraum unterbunden bzw. stark minimiert. Es soll damit erreicht werden, dass sich die Ausbreitung der Krankheit Covid-19 weiter eingedämmt bleibt. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken und Versorgungsgengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Rechte der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals an Schulen und Einrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Amtliche Bekanntmachung

Zu Ziffer 1

Zu Ziffer 1.1: Nach Ziffer 1.1 entfallen an den Schulen in Sachsen Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang abarbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote trifft die Schulleitung und das Landesamt für Schule und Bildung.

Ausgenommen wird die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen. Eine Durchführung von Prüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Schulen des zweiten Bildungsweges ist möglich, da dafür die gesamten Schulgebäude genutzt werden können und sich nur wenige Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer, Lehrer und sonstiges erforderliches Personal im Schulgebäude aufhalten. Bei einem Gymnasium nehmen beispielsweise nur rund ein Achtel der üblichen Schülerschaft an den Abiturprüfungen teil. Das Prüfungsgeschehen kann dabei räumlich so entzerrt werden, dass Infektionen nach menschlichem Ermessen weitestgehend vermieden werden können. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Durchführung von Prüfungen auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten durchführbar. Allerdings hat die Schule die in Anlage 3 zu Ziffern 1.1 genannten Voraussetzungen einzuhalten.

Die Ausnahme erfasst auch den Unterricht in Abschlussklassen und -jahrgängen, für den die gleichen Voraussetzungen gelten. Dies gilt auch für Förderschulen mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung. Die Nutzung der Schulgebäude und der Schulgelände für andere Zwecke ist hiervon nicht betroffen. Hierüber entscheidet der jeweilige Schulträger. Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung.

Zu Ziffer 1.2: Für den Zeitraum bis 3. Mai entfallen grundsätzlich – abgesehen von der Notbetreuung entsprechend Ziffern 3 bis 5 – die Betreuungsangebote. Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz und der Unterbrechung von Infektionsketten, auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahr der Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 in der Altersgruppe bis zehn Jahren weiterhin hoch ist. Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 1.3.: Die Ziffer stellt klar, dass auch Internate von der bisherigen Schließung umfasst sind.

Zu Ziffer 1.4: Die Ziffer flankiert die vorgenannten Maßnahmen mit einem Betretungsverbot der Schulen und Betreuungseinrichtungen für Schüler, Kinder und Studierende. Ausgenommen vom Betretungsverbot ist der Schulbesuch von Schülern, schulfremden Prüfungsteilnehmern, Lehrern und sonstigem erforderlichem Personal zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung.

Zu Ziffer 2: Die Einrichtung der Betreuungsangebote für Kinder von Beschäftigten der Kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur zu gewährleisten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Einrichtungen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, wenn Eltern den Dienst bzw. die Arbeit nicht ausüben können, weil eine Kinderbetreuung in dieser Zeit nicht gewährleistet wird. Damit würde wiederum die Bekämpfung der Pandemie mit Covid-19 im Freistaat Sachsen erheblich erschwert beziehungsweise entscheidend verhindert. Weitergehende Betreuungsansprüche können nur in eng begrenzten Einzelfällen bei mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderten Schülern an Förderschulen geboten sein.

Zu Ziffer 3: Durch die Begrenzung der Personengruppen, die als Beschäftigte in der Kritischen Infrastruktur einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder haben, wird gewährleistet, dass nur ein Teil von Kindern und Schülerinnen und Schüler in den Betreuungseinrichtungen und Schulen verbleibt. So ist sichergestellt, dass die allermeisten Schülerinnen und Schüler und Kinder im Zeitraum der Geltung der Allgemeinverfügung nicht in den Schulen und Betreuungseinrichtungen sind und somit eine weitreichende Unterbrechung von Infektionsketten gewährleistet wird.

Grundsätzlich müssen beide Elternteile oder beide Personensorgeberechtigte in Bereichen der Kritischen Infrastruktur tätig sein. In den im zweiten Anstrich geregelten Fällen reicht es aufgrund der besonders herausgehobenen Stellung dieser Tätigkeiten aus, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in Bereichen der Kritischen Infrastruktur tätig ist und der anderen Berechtigte an der Betreuung aus beruflichen Gründen gehindert ist.

Zu Ziffer 4: Die Ziffer regelt den Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs auf Notbetreuung.

Zu Ziffer 5: Ein Anspruch besteht auf Notbetreuung darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesem Fall bedarf es zur Notbetreuung nur der Zustimmung des Jugendamtes.

Ziffer 6: Die Personensorgeberechtigten dürfen die Kinder nicht in die Einrichtungen bringen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII tritt dementsprechend zurück.

Zu Ziffer 7: Die Bußgeldbewährung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 8: Die Allgemeinverfügung tritt am 18. April 2020 in Kraft und am 3. Mai 2020 außer Kraft.

Dresden, den 17. April 2020

Petra Köpping

Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Anlage 1

Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Sächsischer Landtag
- Polizei
- Justizvollzug, einschließlich Ausbildungsstätten
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Krisenstabspersonal
- Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht
- Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen
- Opferschutzeinrichtungen
- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit
- Notarinnen und Notare
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Steuerberaterinnen und Steuerberater
- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von § 1896 BGB

Amtliche Bekanntmachung

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

- Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung)
- Wasserversorgung
- Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
- Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal)
- ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal)
- Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal)
- Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Presse-druckerzeugnissen
- Banken und Sparkassen
- Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal)
- Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal)
- Gesetzliche Unfallversicherung (betriebsnotwendiges Personal)
- Bestattungswesen

Einzel- und Großhandel, Handwerk, Ernährungs- und Landwirtschaft

- Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft
- Lebensmittelhandel und -großhandel
- Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs
- Verkaufspersonal im Einzelhandel
- Handwerker, soweit in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zugelassen
- Gewerkschaften

Gesundheitsversorgung und Pflege

- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen
- Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung
- Praxen von Gesundheitsfachberufen
- Krankenhäuser und medizinische Fakultäten
- Rettungsdienst
- Apotheken und Sanitätshäuser
- Heilberufekammern (betriebsnotwendiges Personal)
- Labore
- Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe
- ambulante Pflegedienste
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in genannten Einrichtungen
- Beratungskräfte für die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Beschäftigte der stationären Kinder-, Jugendlichen- und Behindertenhilfe
- Tierpfleger in Tierheimen, Tierparks und Zoos

Bildung und Erziehung

- Schuldienst (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft), einschließlich Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern mit Betreuungsbefähigung
- Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung
- stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe

Verkehrseinschränkungen

Wilsdruff – Auf dem Wacholderweg in Höhe Hausnummer 6 kommt es vom 08.05. – 11.05.2020 zu Vollsperrungsmaßnahmen. Grund hier ist die Errichtung eines Fertigteilhauses.

Kleinopitz – Bis voraussichtlich 30.04.2020 kommt es zu Vollsperrungsmaßnahmen auf der Weißiger Straße, Mittelstraße und Schulstraße. Grund hier ist die Erschließung Gas, Breitband und Strom.

Kleinopitz – Bis voraussichtlich 27.05.2020 kommt es zu Vollsperrungsmaßnahmen auf der Saalhausener Straße in Höhe Hausnummer 8 - 10. Grund hier ist die Erschließung Gas, Breitband und Strom.

Breitband – Im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau kann es in der jeweiligen Ortslage zu Beeinträchtigungen kommen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Beschilderungen. Bei konkreten Maßnahmen informieren wir hier gesondert.

Allgemein – Während der angezeigten Baumaßnahmen sind Einschränkungen oder Behinderungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs nicht auszuschließen. Bitte achten Sie auf die örtlichen Umleitungsempfehlungen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Parken auf Grünflächen – Das Ordnungsamt informiert

Wilsdruff und seine Ortsteile ist ein gepflegter Ort mit vielen Grünflächen. Die Stadt ist ständig bemüht, diese Flächen so zu gestalten, dass sich die Bürger der Stadt durch dieses Erscheinungsbild wohlfühlen. Leider muss aber festgestellt werden, dass es immer mehr Fahrzeughalter gibt, die Grünflächen zum Parken ihrer Fahrzeuge zweckentfremden. Das sieht nicht nur unschön aus, sondern zerstört auch die Grasnarbe. Mit Recht beschwerten sich immer öfter Einwohner über diesen Zustand.

Um das Erscheinungsbild von Wilsdruff weiter zu verbessern, wird das Ordnungsamt in Zukunft die Unsitte des unerlaubten Parkens auf Grün- und Erholungsflächen stärker in Augenschein nehmen und Zuwiderhandlungen mit einem Verwarngeld von 15 Euro beziehungsweise einem Bußgeld ahnden.

Impressum: Herausgeber: Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother bzw. die Leiter der zeichnenden Einrichtungen bzw. Verbände. Lokales, Vereine, Veranstaltungen: Verlag. Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind die Text- bzw. Bildautoren. **Verantwortlich für Redaktion, Satz, Druck, Anzeigen, Vertrieb:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau / OT Otendorf, Telefon: 037208 876-0 • Fax: 037208 876299 • E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verlagsleitung: Hannes Riedel. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr Reinhard Riedel. Es gelten die AGB der Riedel-Verlag & Druck KG. **Ansprechpartner für das Amtsblatt in der Stadtverwaltung** sind Kerstin Röthig, Telefon 035204 463-102 und Anja Richter, Telefon: 035204 463-101 • E-Mail: amtsblatt@swwilsdruff.de. • **Fotos:** Foto-Kahle, R. Michael, FFW, Stadtverwaltung **Auflage:** Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 7.000 Stück an den Auslagestellen kostenfrei bereitgestellt. | **Nächster Termin Amtsblatt:** Das Amtsblatt erscheint am 04.05. und Redaktionsschluss ist am 14.05. (bis 12:00 Uhr). Wir bitten zu beachten, dass alle Artikel, die später in der Stadtverwaltung Wilsdruff eingehen, nicht mehr für dieses Amtsblatt berücksichtigt werden können.

Öffentliche Bekanntmachungen**In diesen Auslagestellen können Sie das Amtsblatt mitnehmen**

Adressat			Auslagestelle
Trinkparadies	Meißner Straße 30	Wilsdruff	Getränkemarkt
Unser Bäcker (im Netto)	Meißner Straße 30a	Wilsdruff	Bäckerei
Sparkasse	Freiberger Straße 1a	Wilsdruff	Sparkasse
Volksbank	Marktgasse 1	Wilsdruff	Sparkasse
Raumausstatter Kandzi	Markt 12	Wilsdruff	Handel-/Fachgeschäft
Mode am Markt	Markt 16	Wilsdruff	Handel-/Fachgeschäft
Bücherstube Siegemund	Dresdner Straße 1	Wilsdruff	Handel-/Fachgeschäft
Drogerie Lehmann	Dresdner Straße 9	Wilsdruff	Handel-/Fachgeschäft
Nawratil, Irene - Fleisch- und Wurstwaren	Dresdner Straße 15	Wilsdruff	Lebensmittel
Fleischerei Roß	Dresdner Straße 2	Wilsdruff	Fleischerei
Fleischerei Walter	Freiberger Straße 30	Wilsdruff	Fleischerei
Getränke Quelle	Freiberger Straße 54	Wilsdruff	Getränkemarkt
Agrargenossenschaft	Wilsdruffer Straße 10	Grumbach	Lebensmittel
EDEKA	Am Gleis 1	Grumbach	Lebensmittel
Bäckerei Friedrich (Wendeplatz)	August-Bebel-Straße 1a	Grumbach	Bäckerei
mod. Haustechnik Böstler	Am oberen Bach 18	Grumbach	Handel-/Fachgeschäft
Waschanlage Karl-Heinz-Keller	Tharandter Straße 50	Grumbach	Autohaus
Bäckerei Grafe	Lindenstraße 3	Braunsdorf	Bäckerei
Friseur Seyfried	Saalhausener Straße 1	Oberhermsdorf	Frisör
Diska Markt	Grumbacher Straße 16-24	Kesselsdorf	Lebensmittel
Bilgro Getränkemarkt	Grumbacher Straße 16	Kesselsdorf	Getränkemarkt
Groschenmarkt	Grumbacher Straße 18	Kesselsdorf	Handel-/Fachgeschäft
Bäckerei Müller	Str. des Friedens 13	Kesselsdorf	Bäckerei
Bäckerei Grafe	Am Markt 11	Kesselsdorf	Bäckerei
Shell-Tankstelle	Sachsenallee 1	Kesselsdorf	Tankstelle
hinter der Feuerwehr	Oberstraße 15	Kaufbach	Prospekthalter
Mode & Schuhboutique Waak	Hauptstraße 55	Limbach/Birkenhain	Handel-/Fachgeschäft
Autohaus Leonhardt	Dorfstraße 26	Blankenstein	Autohaus
Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4	Helbigsdorf	Bäckerei
Getränkemarkt Tränker	Freiberger Straße 5a	Mohorn	Getränkemarkt
Schü ´s Shop	Freiberger Straße 6	Mohorn	Handel-/Fachgeschäft
Fleischerei Mohorn	Freiberger Straße 33	Mohorn	Fleischerei
Döhnert & Pietzsch GbR (ehem. BHG Mohorn)	Bahnhofstraße 5	Mohorn	Pflegedienste
Motorgerät Bräuer	Bahnhofstraße 18A	Mohorn	Handel-/Fachgeschäft
Bäckerei Hartmann	Freiberger Straße 81	Mohorn	Bäckerei
Euronics Morgenstern	Freiberger Straße 111	Mohorn	Handel-/Fachgeschäft
Dr. Reuther	Dorfstraße 17	Herzogswalde	Arzt
Bäckerei Hartmann	Landbergweg 1	Herzogswalde	Bäckerei
Getränke Lucius	Landbergblick 18	Herzogswalde	Getränkemarkt

Veröffentlichungen Dritter**Die Volkshochschule informiert****Die Volkshochschule ist weiterhin für Sie da!**

Die Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat ihren Kursbetrieb auch bis auf Weiteres ausgesetzt. Es finden keine Präsenz-Kurse in der Volkshochschule statt. Dafür bietet sie jetzt Onlinekurse für zu Hause an. Es gibt Online-Bewegungskurse, wie Dance Fitness, Qigong und Pilates, außerdem Vorträge im digitalen Wissenschaftsprogramm „vhs-Wissen-live“ im Live-Stream zu aktuellen Themen oder Webinare im Bereich der beruflichen Fortbildung. Für diese Bildungsangebote steht u. a. das vhs-Lernportal – die vhs.cloud – zur Verfügung. Auf das vhs-Lernportal können sich Interessierte von überall her einloggen. Einzige Vorausset-

zung ist eine schnelle Internetverbindung und ein Lautsprecher am PC. Im Internet unter www.vhs-ssoe.de kann das gesamte Onlineangebot der Volkshochschule eingesehen werden. Informationen und Anmeldung sind auch weiterhin telefonisch unter 03501 710990 von Montag bis Donnerstag jeweils 09:00 bis 15:00 Uhr möglich.

Informationen und Anmeldungen:

- Hauptgeschäftsstelle Pirna, Geschwister-Scholl-Str. 2, Tel.: 03501 710990 oder im
- Internet: www.vhs-ssoe.de

Schulen und Hort

Vorwahl	035204
• Evangelische Grundschule Grumbach, Tharandter Straße 8	48601
• Grundschule Mohorn, Schulberg 10	035209 20403
Hort	035209 299554
• Grundschule Oberhermsdorf, Hauptstraße 24	0351 6502429
Hort	0351 6505111
• Grundschule Wilsdruff, Nossener Straße 21 a	463-830
Hort	463-840
• Oberschule Wilsdruff, Gezinge 12	463-700
• Gymnasium Wilsdruff, Ausweichstandort Kleinnaundorf, Steigerstraße 14	0351 85072845
• Musikschulverein Wilsdruff e. V., Nossener Straße 20	463-201

Kindertagesstätten

• Kindergartenverein Wilsdruff e. V.	463-200
Nossener Straße 20	
• Kindertagesstätte Blankenstein, Kirchweg 4	035209 20692
• Kindertagesstätte Braunsdorf, Ernst-Thälmann-Straße 1	035203 39978
• Kindertagesstätte Grumbach, Friedensstraße 1 a	48630
• Kindertagesstätte Grumbach II, Friedensstraße 1 b	392464
• Kindertagesstätte Herzogswalde Am Rosengarten 1 a	035209 299378
• Kindertagesstätte Kesselsdorf AWO, Grumbacher Straße 7	47176
• Evangelisches Kinder- und Familienhaus Kesselsdorf, Fröbelweg 1	393730
• Kindertagesstätte Mohorn, Schulberg 11	035209 20391
• Kindertagesstätte Haus 1 Wilsdruff, Struthweg 11	29460
• Kindertagesstätte Haus 2 Wilsdruff, Landbergweg 14	48370
• Kindertagesstätte Wilsdruff, An der Schule 7	48574

Dorfgemeinschaftshäuser

• Blankenstein	035209 21302
• Braunsdorf	035203 409846
• Grumbach	0162 8062296
• Helbigsdorf	0173 2644557
	035204 189675
• Herzogswalde	035209 29196
• Kaufbach	40369
• Kesselsdorf	47194
• Kleinopitz	0178 6884847
• Limbach	48048
• Mohorn	035209 21391
• Wilsdruff	394242

Veröffentlichungen Dritter

Wertstoffhöfe des ZAOE öffnen schrittweise

Am Mittwoch, **22. April 2020**, öffnen schrittweise die Wertstoffhöfe im Verbandsgebiet für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten.

Für gewerbliche Anlieferer bleiben die Wertstoffhöfe weiterhin geschlossen.

Die Umladestationen mit den Kleinannahmebereichen (WSH) in Gröbern, Kleincotta und Freital bleiben geschlossen! Zur Umladestation Groptitz wird es eine separate Information geben.

In Freital wird auf dem Schlammteich 1 zusätzlich eine temporäre Grünschnittsammelstelle (voraussichtlich bis 2. Mai) für private Anlieferer eingerichtet. Die Grünschnittsammelstelle wird am 23.04. den Betrieb aufnehmen.

Wertstoffhöfe im Landkreis Meißen

WSH Großenhain, Zum Fliegerhorst 9
WSH Meißen, Am Wall 7
WSH Nossen, Steinbuschstraße 40
WSH Weinböhla, Spitzgrundstraße 32

Wertstoffhöfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

WSH Altenberg, Zinnwalder Straße 5a
WSH Dippoldiswalde, Alte Dresdner Straße 10
WSH Neustadt, Werner-von-Siemens-Straße 20
WSH Pirna, Nordstraße 5

Öffnungszeiten

Für den Zeitraum vom 22. April bis 2. Mai gelten neue Öffnungszeiten für die oben benannten Wertstoffhöfe.

Montag bis Freitag	12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonnabend	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Hinweise

Um Beachtung der folgenden Hinweise wird gebeten:

1. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt besonders für die Aufforderung zum Betreten bzw. Befahren der Anlage.
2. Die Wertstoffhöfe dürfen nur mit einer Bedeckung für Mund und Nase (z. B. Masken, Schals, Tücher usw.) betreten bzw. befahren werden.
3. Auf dem Betriebsgelände gilt die Abstandsregelung gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020. Die Anlieferer haben damit zu den Beschäftigten des ZAOE sowie zu allen anderen Personen auf der Anlage einen Abstand von mindestens 1,5 m, in der Regel 2 m einzuhalten.

Der ZAOE bittet die BürgerInnen um Verständnis für die Maßnahmen. Weiterhin wird Geduld erforderlich sein, da die zur Einhaltung der Gesundheitsschutzmaßnahmen getroffenen Regelungen, möglicherweise längere Wartezeiten verursachen werden.

Der ZAOE erhofft sich von den BürgerInnen ein umsichtiges Handeln in Bezug auf die Abfallanlieferungen. Es sollte geprüft werden, ob der Sperrmüll gleich am ersten Tag der Öffnung zum Wertstoffhof gebracht werden muss. Dieser kann auch weiterhin zur Abholung schriftlich oder elektronisch angemeldet werden.

Service-Telefon: 0351 40404-50, www.zaoe.de, info@zaoe.de

Aus den Schulen und Kindereinrichtungen

Gymnasium Wilsdruff

Home Schooling – Lernen im Krisenmodus



Seit mehreren Wochen sind die Schulen und damit auch das Gymnasium Wilsdruff geschlossen. Ein guter Zeitpunkt für ein kurzes Resümee. Home Schooling? Digitales Lernen? Selbstorganisiertes Lernen? Theoretisch waren wir darauf

recht gut vorbereitet. So war es ein Glück, dass unser Gymnasium von Beginn an die Lern- und Kommunikationsplattform Lernsax nutzte und sowohl Lehrer, Schüler, als auch Eltern bereits vertraut im Umgang damit waren. Alle Einverständniserklärungen lagen vor, die Mailverteiler der Klassen funktionierten, Adressen und Passwörter waren bekannt, die Dateiablagen der Klassen und Schüler längst eingerichtet. Es konnte also losgehen.

Zuversichtlich erfolgten auch die Lehrerkonferenzen, in denen Vereinbarungen zum Zeitpunkt der Aufgabenerteilung, Feedbackmöglichkeiten, Arbeitsumfang und erforderliche Strukturen getroffen worden. Wir einigten uns schnell auf eine gemeinsame Strategie. Jeweils am Freitag, 14:00 Uhr, werden die vollständigen Lernpläne für die Klassen freigeschaltet, sodass die Vorbereitung eines Wochenplanes mit gut verteilten Aufgaben möglich sein müsste. Erledigte Aufgaben sollten abgehakt, Dokumente bearbeitet und zur Korrektur hochgeladen, Schülervorträge per Video aufgezeichnet, Kunstwerke fotografiert und in den Küchen experimentiert werden. Vielfältig, kreativ und motivierend – so hatten wir Lehrer uns das Lernpensum vorgestellt. Soweit die Theorie.

In der Praxis liegt die Verantwortung für die Umsetzung der Arbeitsaufträge aktuell zu einem großen Teil bei den Eltern, älteren Geschwistern oder Großeltern. Diese nehmen die Herausforderung an, gestalten und bewältigen diese unter enormen Anstrengungen. Sie begleiten das Lernen, erklären und korrigieren, fotografieren, drucken, motivieren und trösten. Viele bewältigen parallel dazu die Arbeit im eigenen Homeoffice oder erfüllen ihre beruflichen Verpflichtungen an ihren Arbeitsplätzen. Sie be-

treuen jüngere Geschwister, organisieren den Haushalt und erklären ihren Kindern die Notwendigkeit der gravierenden Veränderungen des Familienalltags. Häufig gehen mit den logistischen Herausforderungen auch Sorgen und Unsicherheiten einher, existieren Ängste um die Bewältigung der Situation oder auch den eigenen Arbeitsplatz.

Was zunächst für viele Kinder wie eine spannende Erfahrung klang, wird mit jedem Tag schwieriger. Das Lernpensum zu bewältigen, erfordert große Anstrengungen, wird aber von unseren Schülern zunehmend gut

gemeistert. Was wirklich fehlt, sind die Mitschüler, die Freunde und deutlicher als zuvor spürbar, auch die Interaktion zwischen Lehrern und Schülern. Wir versuchen, diesen Mangel durch kleine Videokonferenzen, Fächer- und Klassenchats etwas zu beheben. Die täglichen Rituale, das gemeinsame Lachen, die ausgelassene Bewegungspause auf unserem herrlichen Spielplatz lassen sich aber, wie die täglichen Übungen, die verständlichen Erklärungen der Lehrer oder der Ostfriesentee, mit dem sich das Leben im Wattenmeer viel leichter verstehen lässt, nicht so einfach ersetzen.

Überhaupt wird für uns alle deutlich, wie wichtig die in so kurzer Zeit gewachsenen Beziehungen innerhalb unserer Schulgemeinschaft sind. Unser Motto „Miteinander Leben – Voneinander Lernen – Zukunft gestalten“ ist für uns wichtiger denn je. Schulische Beziehungen in räumlicher Entfernung zu leben, erfordert sehr viel Offenheit, Vertrauen und regelmäßige Kommunikation. Dies nehme ich im täglichen Telefon- oder Mailkontakt mit Eltern, Schülern und Kolleginnen und Kollegen wahr und das macht mich so zuversichtlich, dass wir diese Krise trotz aller Schwierigkeiten meistern werden.

Katja Laetsch, Schulleiterin



Anzeige(n)

Anzeigentelefon: 037208/876-100

Aus den Schulen und Kindereinrichtungen

Evangelische Grundschule Grumbach

Eine schwere Zeit für die Welt

Die Zeit Zuhause ist gar nicht so einfach, wie man denkt. Denn in der Schule fällt es einem leichter zu lernen. Man kann andere fragen, wenn man was nicht versteht. Doch Zuhause haben nicht alle Eltern Zeit, um den Kindern etwas zu zeigen, was sie nicht verstehen. Wir Kinder hätten uns gefreut, wenn nach den Osterferien die Schule wieder losgegangen wäre. In der Schule sieht man auch seine Freunde wieder, doch jetzt kann man nicht wirklich mit jemanden zusammen sein. Die Zeit jetzt ist für alle nicht so leicht. Doch wir alle können was tun, damit diese Sache so schnell wie möglich zu Ende ist. Hier sind ein paar Vorschläge, die man umsetzen kann:

1. So wenig wie möglich mit anderen Menschen zusammen sein.
2. Mindestens zwei Meter Abstand von fremden Leuten halten.
3. Man sollte gesund essen, denn ein gestärktes Immunsystem kann sich dagegen wehren.

Passend zu dieser Sache habe ich ein Gedicht geschrieben. Es heißt: „Schwere Zeiten“.

Schwere Zeiten

*Es ist Coronazeit und wir alle machen uns bereit.
Doch ist das große Ziel noch weit.*

*Ängstliche Kinder, ängstliche Eltern, doch keiner ist daran schuld.
In dieser Sache braucht man Geduld.*

*Wenn wieder Schule ist, wird es schön,
denn man kann seine Freunde wiedersehen.*

*Aber so was braucht Zeit
und bald ist die ganze Welt bereit.*

Geschrieben von:
Amélie Heinz aus der Evangelischen Grundschule Grumbach

Evangelisches Kinder- und Familienhaus Kesselsdorf

Der Förderverein informiert

Eigentlich wollten wir den 12. Kinderhausgeburtstag des Kinder- und Familienhauses mit einem schönen Gottesdienst und einem Fest feiern! Dabei wollten wir unsere neuen Außensitzgruppen einweihen, die der Förderverein für das Kinderhaus angeschafft hat, damit wir unseren Garten noch besser nutzen können. Wir sind sehr glücklich, dass wir diese Tische und Bänke anschaffen konnten und danken allen Mitgliedern und Spendern für ihre Unterstützung. Wir konnten ebenso auch für die Kinder der neu entstandenen Wachgruppe Ruhematten anschaffen, auf denen die Kinder sehr gut zur Ruhe kommen. Aufgeräumt bieten die Rückwände der Regale Whiteboards zum Malen und Gestalten. Leider können wir das Fest nicht feiern. Die Corona-Krise macht natürlich auch vor dem Kinderhaus nicht halt. Aber wir hoffen, dass wir bald wieder unsere neuen Sitzgruppen und die Ruhematten mit allen Kindern nutzen können. Bleiben Sie gesund!



Christlicher Förderverein des Kinder- und Familienhauses
St. Katharinen Kesselsdorf

Die Feuerwehr berichtet

Ortswehren am Osterwochenende besonders gefragt

Auch in der Corona-Zeit sind alle Ortswehren zu verschiedenen Einsätzen im gesamten Stadtgebiet gefragt. Die Einsatzbereitschaft kann aufgrund vieler Vorkehrungen stets gewährleistet werden. Die Kameradinnen und Kameraden waren am Osterwochenende mehrfach gefordert. Bereits am Abend des Gründonnerstags wurden einige Ortswehren nach Kaufbach zu einem vermeintlichen Wohnhausbrand alarmiert. Vor Ort stellte sich heraus, dass es sich um ein angemeldetes Lagerfeuer handelte. Diese Art von Meldungen wiederholten sich noch einige Male über die Feiertage.

Doch die Alarmierung am Ostermontag war ein Ernstfall. In einer Wohnung in Blankenstein war ein Feuer ausgebrochen. Gegen 16:45 Uhr schrillten die Funkmeldeempfänger und heulten die Sirenen der Ortswehren Blankenstein, Herzogswalde, Kaufbach, Mohorn und Wilsdruff. Keine zehn Minuten später waren die ersten Fahrzeuge vor Ort. Durch einen unmittelbar eingeleiteten Innenangriff mit mehreren Trupps konnte der Brand schnell unter Kontrolle gebracht werden. Einige Anwohner wurden mit dem Verdacht auf eine Rauchgasvergiftung an den Rettungsdienst übergeben.

Zwei Tage später wurde die Wilsdruffer Ortswehr sowie die Klipphausener Kameraden zu einem Fahrzeugbrand an die Auffahrt der Bundesautobahn 4 alarmiert. Beim Eintreffen stand ein BMW bereits in Vollbrand. Das Feuer konnte aber zügig mit einem Strahlrohr gelöscht werden.

Neueste Informationen zu Einsätzen und sonstigen Ereignissen gibt es immer zeitnah im Internet bei Facebook oder Instagram. Durch Liken oder Abonnieren stehen immer die aktuellsten Berichte auf dem Smartphone, Tablet oder im Webbrowser zur Verfügung.

Team Öffentlichkeitsarbeit



Küchenbrand im Ortsteil Blankenstein



Restlöscharbeiten am ausgebrannten BMW

STICKER STARS

KOMMT ZUM VERKAUFSSTART



09.05.2020

EDEKA Müller-Wilsdruff
Am Gleis 1
01723 Wilsdruff



Müller

STICKER STARS

Bald geht es los! Ein Sticker-Sammelalbum für die Region von der Region.

Die SG Motor Wilsdruff und die SG Grumbach e. V. haben zusammen mit Herrn Müller vom Edeka Müller in Grumbach eine tolle Aktion ins Leben gerufen. Ein Sammelalbum mit allen Nachwuchsstars dieser Vereine. Das bedeutet, dass die Stars zum Sammeln und Einkleben unsere Nachwuchsspieler höchst persönlich sind. Dafür wurden exakt 317 Fotos erstellt, bearbeitet und schließlich als Sticker gedruckt. Ermöglicht hat uns das Herr Müller vom Edeka Müller, der diese tolle Sache gesponsert hat.

Ab Samstag, 9. Mai 2020 kann gesammelt werden. Ab da können die Alben sowie die Sticker exklusiv im Edeka Müller in Grumbach erworben werden. Der komplette Verkaufserlös dieser Aktion geht zu 100 % an die teilnehmenden Vereine.

Zum Aktionsstart sind wir, die Mitglieder dieser Vereine sowie Mitarbeiter des Edeka-Marktes, am 9. Mai von 09:00 bis 16:00 Uhr auf dem Außengelände des Edeka mit einer Torwand vor Ort, denn mit Treffsicherheit und etwas Glück könnt ihr einige Stickertüten gratis erzielen!

Damit auch jeder eine Chance auf ein komplettes Sammelalbum hat, haben wir selbstverständlich auch Tauschbörsen geplant. Diese finden am 23. Mai, 6. und 27. Juni und zum Abschluss der Aktion am 18. Juli 2020 von 09:00 bis 13:00 Uhr auf dem Parkplatz des Edeka in Grumbach statt.

Zum Schluss möchten wir natürlich noch Marcel, unserem Studenten und Tim, als unseren Fotografen, für ihre Unterstützung danken.

Wir freuen uns, wenn euch unsere Aktion gefällt und ihr unseren Nachwuchs durch eure Sammelleidenschaft unterstützt! Wir wünschen viel Spaß beim Sammeln und Tauschen und natürlich weiterhin viel Spaß beim Sporttreiben in unseren Vereinen!

Mario Gnannt

Vorsitzender SG Motor Wilsdruff e. V.



Müller

Wissenswertes

Innovation: Praxistag im GEORADO wechselt in die Onlinewelt

Dorfhain. Der 5. Praxistag der Geotechnik in der geotechnischen Erlebniswelt Georado geht innovative Wege. Vom Georado im sächsischen Dorf-hain wechselt die Branchenplattform in diesem Jahr erstmals in die virtuelle Welt. So ist die Gesundheit aller Teilnehmer



gewährleistet, aber auch zugleich ein großer Schritt in die weitere erfolgreiche Digitalisierung der Geotechnikbranche gegangen. Die federführende Georado-Stiftung arbeitet aktuell an der genauen Umsetzung und wird zeitnah über die Details informieren.

„Den 5. Praxistag der Geotechnik auf ein neues Level zu heben, war für uns von Beginn an ein wichtiges Anliegen. Dass die aktuellen Ereignisse diese Entwicklung noch zusätzlich befördern, war zwar nicht absehbar, bestärkt uns aber in dem eingeschlagenen Weg“, erklärt Jens Jähnig von der Georado-Stiftung und erklärt: „In jeder Krise steckt eine Chance. Da wir bereits bei vergangenen Praxistagen die Digitalisierung der Geotechnik intensiv in den Fokus genommen haben, war es jetzt folgerichtig, auch unsere Fachveranstaltung in die virtuelle Welt zu transformieren.“

Vorträge per Video, Austausch per Chat

So ist aktuell geplant, sämtliche Fachvorträge per Video zu übertragen. Fragen zum Thema beziehungsweise der fachliche Austausch sollen im Anschluss in sogenannten Chatrooms möglich sein. Für die Aussteller soll es Möglichkeiten geben, ihre Produkte und Dienstleistungen ansprechend zu präsentieren und zugleich mit den Interessenten zu kommunizieren.



Jens Jähnig: „Wir sind in

enger Abstimmung mit allen Partnern sowie Teilnehmern und freuen uns bereits jetzt über die durchweg positive Resonanz. Schon in Kürze können wir den genauen Ablaufplan vorstellen. Auch wenn der 5. Praxistag dieses Mal online stattfindet, so wird er doch mindestens genauso gewinnbringend sein.“

Frank Schütze

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchspiel Wilsdruffer Land

Die ersten wieder stattfindenden Gottesdienste zu den entsprechenden Bedingungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen bzw. dem Internet unter www.kirche-wilsdruffer-land.de.



GESCHICHTEN PODCAST

Während der Corona-Zeit erzählen Nora Henker und Lisa Jäger Geschichten für Kinder.

www.kirche-wilsdruffer-land.de/podcast



Informationen aus den Ortsteilen

Kesselsdorf



Ein neuer Verein für Kesselsdorf

Liebe Kesselsdorfer Bürgerinnen und Bürger, auch wenn im Augenblick alles wie gelähmt scheint, haben bereits die ersten Vorbereitungen für ein besonderes Jubiläum begonnen. 2023 jährt sich die Ersterwähnung von Kesselsdorf zum 800. Mal. Dies wollen wir zum Anlass nehmen, unseren kleinen großen Ort mit allen Kesselsdorfern, ob bereits langjährig hier wohnend oder hinzugezogen, zu feiern.

Es soll ein Fest von und für Kesselsdorfer mit Gästen aus nah und fern werden. Zur besseren Koordinierung der Aktivitäten hat sich in den zurückliegenden Wochen ein neuer Verein namens „800 Jahre Kesselsdorf 2023 e. V.“ gegründet.

Die Ersterwähnung von Kesselsdorf findet sich in einer Gerichtsakte vom 9. Februar 1223. Unserer Meinung nach liegt die schönste Zeit zum Feiern jedoch in der warmen Jahreszeit. Daher wollen wir dieses Jubiläum vom 24. Juni bis 2. Juli 2023 feiern. Helfen Sie uns mit, diese besondere Woche mit Leben zu erfüllen.

Ideen, Anregungen und Mitwirkungswünsche können Sie bereits jetzt an uns persönlich oder per E-Mail info@kesseldorf800.de herantragen.

Ihre Ansprechpartner können z. B. sein: Sandra Mende, Kerstin Timpe, Claudia Deubel, Thomas Eger, Robert Baier, Dietmar Freund und Wolfram Meiwald. Sobald es die aktuelle Lage zulässt, laden wir Sie alle herzlich zu einer Auftaktveranstaltung ein. Ort und Zeit finden Sie dann hier im Amtsblatt und an den örtlichen Informationstafeln.

Es grüßt Sie

Ihr 800 Jahre Kesselsdorf e. V.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf berichtet

Wilde Bauschuttablagung

Auf dem Wirtschaftsweg an der Kreuzung Wilsdruffer Straße/Kesselsdorfer Straße wurde eine wilde Bauschuttablagung entdeckt. Muss es sein, dass man seinen Bauschutt in der Natur entsorgt? Sollte jemand die Ablagerung beobachtet haben, bitten wir um sachdienliche Hinweise an die Stadtverwaltung Wilsdruff.



Denkmal Kesselsdorf

Für die Sanierung des Denkmals „Zur Erinnerung an die Schlacht bei Kesselsdorf 15.12.1745“ wurde dem Sportschützenverein SSV 1745 Kesselsdorf 3.000 Euro aus dem Ortsbudget bewilligt.



Dietmar Freund, Ortsvorsteher

Informationen aus den Ortsteilen

Mohorn/Grund

Mohorner Dorffest abgesagt

„Mal wieder Land sehen“ pausiert für ein Jahr. Es gibt schon einen neuen Termin.

Das Mohorner Dorffest „Mal wieder Land sehen“ findet in diesem Jahr nicht statt. Die Hoffnung war erst noch da, aber die Realität lässt es noch nicht zu, dass man am zweiten Juniwochenende gemeinsam feiern könnte. Der Grund ist die Corona-Krise. Wir müssen das Fest also mit großem Bedauern absagen.

Unser Dorffest wird deshalb ein Jahr pausieren. Die bisherigen Planungen sollen aber nicht umsonst sein, sondern sollen 2021 genutzt werden. Unser Organisationsteam gibt sich optimistisch. Es denkt positiv und freut sich umso mehr auf das zweite Juniwochenende 2021 in Grund!

Das Fest wird voraussichtlich vom 11. bis 13. Juni 2021 stattfinden.

Organisationsteam MWLS

2020 Corona bestimmt unseren Alltag

Das kleine Virus, das sich selbst die Krone aufsetzt, stellt uns grundsätzliche Fragen und verändert unser täglich gewohntes Leben. Es bringt nicht nur Chefs von Kliniken, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Verwaltungen an die eigene physische und psychische Belastungsgrenze. Es fordert zusätzliche Ideen und Handlungen von uns allen. Der persönliche Blick auf die Welt verändert sich zunehmend. Eine Situation, die in dieser Form vielleicht nicht so bald wiederkehrt – oder doch? Möglicherweise bietet dieser veränderte Lebensrhythmus aber auch eine neue Chance für uns, für den Umgang mit anderen Menschen, die Entdeckung einer anderen Aufgabe im Leben oder neuer Interessensgebiete. Wie erlebten und erleben Sie diese Zeit? Schreiben Sie es auf, wenn Sie möchten! Gern sammeln wir Ihre Niederschriften, Fotos usw. Bitte senden Sie diese an uns, die Mohorner Geschichtsfreunde, als Brief oder E-Mail über nachstehende Adresse. Wir werden alles in unserem Archiv aufbewahren und Ihre Autorenrechte wahren.

Margit Möbius, Südhang 26, 01723 Wilsdruff, OT Mohorn
E-Mail: margit.moebius@gmx.de



Termine

Arztbereitschaft - Nur noch über diese Nummer!

Ab sofort gilt eine neue kostenlose Hotline des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Der Anrufer wird automatisch mit dem nächstliegenden Bereitschaftsdienst verbunden.

116117

Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen gilt weiter die Notrufnummer 112.

Apothekenbereitschaft

Alle Angaben ohne Gewähr

30.04.	Raben-Apotheke	07.05.	Central-Apotheke
01.05.	Apotheke Mohorn	08.05.	Glückauf-Apotheke
02.05.	Grund-Apotheke	09.05.	Stern-Apotheke
03.05.	Bären-Apotheke	10.05.	Wilandes-Apotheke
04.05.	Stadt-Apotheke	11.05.	Apotheke Kesseldorf
05.05.	Windberg-Apotheke	12.05.	Sidonien-Apotheke
06.05.	Apotheke Pesterwitz	13.05.	Löwen-Apotheke

Anschriften: Bären-Apotheke Freital, Dresdner Str. 287, 0351 6494753 • Stadt-Apotheke Freital, Dresdner Str. 229, 0351 6491335 • Windberg-Apotheke Freital, Dresdner Str. 209, 0351 6493261 • Central-Apotheke Freital, Dresdner Str. 111, 0351 6491508 • Stern-Apotheke Freital, Glück-Auf-Str. 3, 0351 6502906 • Sidonien-Apotheke Tharandt, Roßmählerstr. 32, 035203 37436 • Raben-Apotheke Rabenau, Nordstr. 1, 0351 6495105 • Löwen-Apotheke Wilsdruff, Markt 15, 035204 48049 • Wilandes-Apotheke Wilsdruff, Nossener Str. 18, 035204 274990 • Grund-Apotheke Freital, An der Spinnerei 8, 0351 6441490 • Glückauf-Apotheke Freital, Dresdner Str. 58, 0351 6491229 • Apotheke Kesseldorf, Steinbacher Weg 11, 035204 394222 • Apotheke im Gutshof Pesterwitz, Gutshof 2, 0351 6585899 • St. Michaelis-Apotheke Mohorn, Freiburger Str. 79, 035209 29265

Notrufe

- Notruf Polizei 110
- Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst 112
- Krankenhaus Freital, Bürgerstraße 0351 64660
- Polizei Freital, Dresdner Straße 0351 647260
- Hilfe für Frauen in Not (24 Stunden) 03731 22561
Frauenschutzhaus Freiberg
- Gasstörung 0351 50178880
- ENSO-Stromstörungen 0351 50178881
- Giftnotruf 0361 730730
- Wasser (außer Mohorn, Grund, Herzogswalde)
ETBH 035204 779469
- Wasser (nur für Mohorn, Grund, Herzogswalde)
TWZ Weißeritzgruppe 035202 510421
- Fragen zur Wasserqualität 0351 205853540
- Abwasser, Störungen Abwasserkanalnetz 0351 8222222

Unsere Jubilare des Monats

30.04.	Frank Fechner	aus Wilsdruff	zum 73.	07.05.	Hartmut Kießling	aus Kleinopitz	zum 73.
30.04.	Bernd Grisar	aus Mohorn	zum 73.	07.05.	Eberhard Kulbe	aus Kesselsdorf	zum 80.
30.04.	Rolf Linsel	aus Wilsdruff	zum 85.	07.05.	Gunter Müller	aus Herzogswalde	zum 70.
30.04.	Dr. Günter Mehlhorn	aus Wilsdruff	zum 71.	07.05.	Wolfgang Sparmann	aus Grumbach	zum 84.
30.04.	Thomas Plau	aus Oberhermsdorf	zum 76.	08.05.	Edeltraud Lotze	aus Wilsdruff	zum 85.
01.05.	Elfriede Frohreich	aus Mohorn	zum 86.	08.05.	Monika Märker	aus Braunsdorf	zum 85.
01.05.	Brigitte Hanschmann	aus Wilsdruff	zum 81.	08.05.	Renate Meyer	aus Kaufbach	zum 73.
01.05.	Sonja Krol	aus Kesselsdorf	zum 89.	09.05.	Monika Arnold	aus Grumbach	zum 70.
01.05.	Christian Thomas	aus Oberhermsdorf	zum 84.	09.05.	Irene Günther	aus Wilsdruff	zum 91.
01.05.	Werner Tiebel	aus Wilsdruff	zum 81.	09.05.	Christine Haupt	aus Kesselsdorf	zum 73.
01.05.	Ingrid Wigrim	aus Kesselsdorf	zum 77.	09.05.	Ernst-Wilhelm Langlotz	aus Kesselsdorf	zum 70.
02.05.	Rosmarie Holzester	aus Grumbach	zum 80.	09.05.	Ruth Raschke	aus Wilsdruff	zum 88.
02.05.	Anni Kretschmer	aus Kesselsdorf	zum 70.	10.05.	Ferdinand Blumenschein	aus Wilsdruff	zum 70.
02.05.	Dieter Kutschke	aus Oberhermsdorf	zum 80.	10.05.	Helmar Clement	aus Wilsdruff	zum 80.
02.05.	Horst Menzel	aus Wilsdruff	zum 85.	10.05.	Michael Furgoll	aus Oberhermsdorf	zum 71.
02.05.	Dagor Richter	aus Oberhermsdorf	zum 97.	10.05.	Horst Köhler	aus Mohorn	zum 82.
02.05.	Erika Tiebel	aus Wilsdruff	zum 77.	10.05.	Gisela Winkler	aus Kesselsdorf	zum 81.
02.05.	Birgit Weise	aus Kesselsdorf	zum 71.	10.05.	Klaus Zschalig	aus Oberhermsdorf	zum 76.
03.05.	Dagmar Hähner	aus Herzogswalde	zum 93.	11.05.	Elisabeth Hiekel	aus Herzogswalde	zum 83.
03.05.	Helfried Heide	aus Wilsdruff	zum 76.	11.05.	Heidemarie Martinsohn	aus Kesselsdorf	zum 78.
03.05.	Helmut Jenke	aus Wilsdruff	zum 79.	11.05.	Wolfgang Reuschel	aus Limbach	zum 73.
03.05.	Karin Müller	aus Kesselsdorf	zum 72.	11.05.	Alfred Stange	aus Wilsdruff	zum 78.
03.05.	Elisabeth Schwenke	aus Mohorn	zum 79.	11.05.	Monika		
03.05.	Gerda Wilde	aus Wilsdruff	zum 92.		Tessmer-Hickmann	aus Kesselsdorf	zum 78.
04.05.	Regine Hunger	aus Kesselsdorf	zum 70.	12.05.	Christa Hänig	aus Mohorn	zum 82.
04.05.	Lieselotte Klötzing	aus Wilsdruff	zum 94.	12.05.	Helga Jentsch	aus Wilsdruff	zum 92.
04.05.	Regina Köster	aus Grumbach	zum 73.	12.05.	Wolfgang Kaiser	aus Kesselsdorf	zum 84.
04.05.	Frank Kühnrich	aus Wilsdruff	zum 76.	12.05.	Ilse Liebert	aus Herzogswalde	zum 89.
04.05.	Lotte Leditschke	aus Wilsdruff	zum 94.	12.05.	Irmgard Pintscher	aus Oberhermsdorf	zum 73.
04.05.	Ursula Schwarz	aus Grumbach	zum 80.	12.05.	Hella Preusker	aus Herzogswalde	zum 76.
04.05.	Marianne Stirl	aus Limbach	zum 78.	12.05.	Monika Steinkopf	aus Birkenhain	zum 82.
05.05.	Annelies Naumann	aus Blankenstein	zum 74.	12.05.	Doris Zimmermann	aus Kesselsdorf	zum 72.
05.05.	Dr. Karl Friedrich Rothe	aus Oberhermsdorf	zum 75.	13.05.	Fred Hoffmann	aus Kesselsdorf	zum 75.
05.05.	Dieter Srb	aus Kesselsdorf	zum 77.	13.05.	Lisa Leonhardi	aus Wilsdruff	zum 86.
05.05.	Manfred Vogel	aus Herzogswalde	zum 70.	13.05.	Rosemarie Martin	aus Mohorn	zum 78.
07.05.	Wolfgang Altmann	aus Wilsdruff	zum 81.	13.05.	Christa Mehnert	aus Wilsdruff	zum 79.
07.05.	Heinz Andrä	aus Grund	zum 89.	13.05.	Hans Tauchert	aus Kesselsdorf	zum 81.
07.05.	Ralf Finke	aus Grumbach	zum 71.				



Anlässlich meines
80. Geburtstages
möchte ich mich bei unseren Kindern, Verwandten
und Freunden für die vielen Glückwünsche, Blumen,
Geschenke und Geldpräsente
recht herzlich bedanken.
Elfriede Muster

... herzlichen Dank!

Danken Sie Ihrer Familie, Ihren Nachbarn, Bekannten und Arbeitskollegen für die herzlichen Geschenke und gemeinsame Zeit anlässlich Ihres Jubiläums mit einer persönlichen Dankanzeige in Ihrem örtlichen Amts- und Mitteilungsblatt.

Anzeigenmuster erhalten Sie gern digital; oder senden Sie uns einfach Ihre Textvorstellungen und Gestaltungswünsche per Email – Sie erhalten dann einen Korrekturabzug zur Ansicht vor Drucklegung.

Anzeigetelefon: 037208 876-210 • privatanzeigen@riedel-verlag.de